

Aktenzeichen:
8 RV 549/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

- a) dem Rev.Kläger
am 13.Mai 1963
b) dem Rev.Bekl.
am 15.Mai 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 4.
April 1963 ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 165,
153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. R o e c k n e r und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
30. Mai 1962 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zu-
rückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger wurde am 20. April 1940 zur Wehrmacht eingezogen, geriet während des Krieges in russische Kriegsgefangenschaft und wurde am 30. Juni 1948 aus dieser entlassen. Auf seinen Antrag vom 2. Juli 1948, ihm wegen der Folgen von Gelbsucht, Leberschädigung, Malaria, Dystrophie und Ruhr Versorgung zu gewähren, erteilte das Versorgungsamt (VersorgA) Landshut nach Durchführung einer versorgungsärztlichen Untersuchung den Bescheid vom 23. Mai 1950, mit dem "Zustand nach Ruhr mit Neigung zu Durchfällen, Zustand nach Dystrophie und Gelbsucht ohne nachweisbare Folgen, Malaria" als Schädigungsfolgen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) anerkannt wurden; für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Januar 1949 wurde eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 60 v.H., für die Zeit vom 1. Februar 1949 an eine solche nach einer MdE um 40 v.H. bewilligt. Im Umanerkennungsbescheid vom 7. Februar 1951 wurden die anerkannten Leiden als Schädigungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und die festgestellte MdE von 40 v.H. übernommen.

Nach versorgungsärztlicher Nachuntersuchung am 17. Dezember 1953 erging der auf § 62 Abs. 1 BVG gestützte Bescheid vom 15. Januar 1954, mit dem eine wesentliche Besserung in den gesundheitlichen Verhältnissen des Klägers und lediglich noch das Bestehen einer "Neigung zu Durchfällen nach Ruhr" als Schädigungsfolge festgestellt wurde; die MdE dafür wurde mit 15 v.H. bewertet, die laufende Rentenzahlung mit Ende Februar 1954 eingestellt. Der Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid, mit dem er auch die Anerkennung einer neurovegetativen Dystonie - als Folge der durchgemachten Dystrophie - als Schädigungsleiden und die Gewährung einer Rente nach einer MdE um 30 v.H. begehrte, hatte keinen Erfolg. Die mit demselben Begehren erhobene

- 3 -



- 3 -

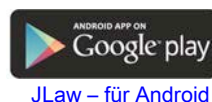
Klage hat das Sozialgericht (SG) Landshut mit Urteil vom 18. September 1956 abgewiesen.

Im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) München hat der Kläger beantragt, das Urteil des SG aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, unter zusätzlicher Anerkennung von "Leberschäden und vegetativer Dystonie" als Schädigungsfolgen Rente über den Entziehungszeitpunkt (28. Februar 1954) hinaus nach einer MdE um 40 v.H. zu gewähren. Das LSG hat mit Urteil vom 30. Mai 1962 das Urteil des SG abgeändert und den Beklagten verurteilt, in Abänderung des Bescheides vom 15. Januar 1954 als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung "leichten Leberparenchymschaden" beim Kläger anzuerkennen; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Das LSG hat ausgeführt: Beim Kläger seien Folgen einer durchgemachten Ruhr bereits anerkannt, es sei auch unstreitig, daß er an einer Malaria, an einer Dystrophie und an einer Gelbsucht gelitten habe. Darüber hinaus habe er bereits im Zeitpunkt der Antragstellung über Leberbeschwerden geklagt, auch später seien immer wieder Beschwerden von seiten dieses Organes aufgetreten und entsprechende Befunde erhoben worden. Die während der Kriegsgefangenschaft durchgemachten Gesundheitsstörungen seien sämtlich geeignet gewesen, Rückwirkungen auf die Leber zu hinterlassen, auch die notwendigen Brückensymptome seien vorhanden, sogar noch 1959 - in der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen - und 1960 - im Kreiskrankenhaus Viechtach - sei ein Leberparenchymschaden festgestellt worden. Das alles rechtfertige die Anerkennung des Leberparenchymschadens als Schädigungsfolge, zumal nichtwehrdienstbedingte Ursachen nicht ersichtlich seien. Was allerdings die Frage der MdE hinsichtlich des Leberparenchymschadens betreffe, sei festzustellen, daß bei den Leberbeschwerden des Klägers objektiv niemals ein ernsthaftes Ausmaß erkennbar gewesen sei, auch wenn sie seit der Antragstellung subjektiv vorhanden gewesen seien.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie seien lediglich 1959 und 1960 etwas stärker - mit vorübergehend auch objektiv nachweisbaren Erscheinungen - aufgetreten, seien durch die jeweilige Behandlung, insbesondere im Krankenhaus Viechtach, aber nachweisbar auch immer wieder behoben worden. Auf jeden Fall liege ein Dauerschaden schwererer Art noch nicht vor, so daß auch die Gewährung einer Dauerrente nicht infrage kommen könne. Zur Frage der noch geltend gemachten vegetativen Dystonie schließlich hat das LSG entschieden, daß sie mit schädigenden Einwirkungen des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft, insbesondere auch mit der durchgemachten und inzwischen längst behobenen Dystrophie, nicht in Ursachenzusammenhang gebracht werden könne. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

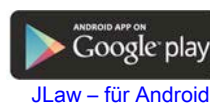
Gegen dieses ihm am 20. Juni 1962 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 28. Juni 1962, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 29. Juni 1962, Revision eingelegt. Mit der im selben Schriftsatz enthaltenen Revisionsbegründung rügt er die Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er trägt vor, bei der zutreffenden Anerkennung des "leichten Leberparenchymschadens" als weitere Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung durch das LSG habe dieses unter Verstoß gegen die genannten Vorschriften eine MdE wesentlicher Art für das von ihm anerkannte Leberleiden verneint. Denn bisher sei niemals, weder im Verwaltungs- noch im gerichtlichen Verfahren, ärztlich geklärt worden, ob und in welcher Höhe die Erwerbsfähigkeit durch das bestehende und nun auch als Schädigungsfolge anerkannte Leberleiden gemindert werde. Selbst in den beigezogenen Unterlagen der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen und des Krankenhauses Viechtach sei nichts darüber enthalten, wie hoch der von diesen Krankenanstalten festgestellte Leberschaden für sich allein zu bewerten sei. Das Berufungsgericht habe sich deshalb in dieser Beziehung noch zu weiterer Sachaufklärung gedrängt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

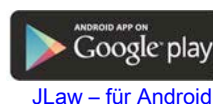
- 5 -

fühlen und zur Frage der Höhe der MdE hinsichtlich des Leberschadens noch ein ärztliches Gutachten einholen müssen. Das müsse umso mehr gelten, als auch nach den eigenen Feststellungen des LSG nicht ausgeschlossen werden könne, daß ständige Leberbeschwerden vorhanden seien. Anders sei es jedenfalls nicht zu erklären, wenn das LSG eine MdE "wesentlicher Art" und einen Dauerzustand "schwererer Art" verneint habe. Denn diese Feststellung setze zwangsläufig voraus, daß allgemeine Beschwerden seitens der Leber bestünden. Im übrigen hätte gesondert festgestellt werden müssen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die - wenn auch nur geringfügigen - Leberfunktionsstörungen eine MdE bedingten, weil unter Berücksichtigung der wegen der anerkannten Ruhrfolgen bereits bestehenden MdE um 15 v.H. schon bei einer weiteren MdE durch den Leberschaden um nur 10 bis 20 v.H. ein rentenberechtigender Grad der Gesamt-MdE erreicht werde. Neben diesem Verstoß gegen § 103 SGG, so führt der Kläger weiter aus, habe das LSG auch § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Denn das Berufungsgericht habe ohne ausreichende ärztliche Feststellungen nicht von sich aus zu der Annahme gelangen dürfen, daß die Erwerbsfähigkeit durch den Leberschaden nicht beeinträchtigt werde. Die Frage, ob und in welchem Ausmaß der bestehende Leberschaden eine MdE zur Folge habe, sei rein medizinischer Natur und könne daher nur von ärztlicher Seite aus beurteilt werden. Dem Berufungsgericht habe es jedenfalls für eine eigene Entscheidung zu dieser Frage an einer ausreichenden Sachkunde gefehlt. Es habe sich für seine Feststellung auf kein ärztliches Gutachten gestützt oder stützen können, denn die Frage der durch die Leberschädigung bedingten MdE sei ärztlich bisher noch nicht geklärt worden. Nach alledem habe das LSG in unzulässiger Weise seine eigene Meinung an die Stelle einer nur ärztlich zu treffenden Feststellung gesetzt und damit die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Kläger hält die nach seiner Auffassung statthafte Revision auch für begründet, da nicht ausgeschlossen werden könne, daß das Berufungsgericht bei ordnungsmäßiger Sachaufklärung und fehlerfreier Beweiswürdigung zu einer für ihn günstigeren Entscheidung gekommen wäre.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht in München zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Auf die Schriftsätze des Klägers vom 28. Juni und 18. September 1962 und den des Beklagten vom 11. September 1962 wird verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das LSG sie nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und vorliegt (BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

- 7 -



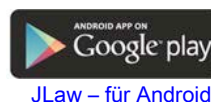
- 7 -

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht, wie der Kläger zutreffend rügt, die Vorschrift des § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat; das ist ua auch dann der Fall, wenn es seine richterliche Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat. Denn Grundlage jeder Urteilsfindung ist das Gesamtergebnis des Verfahrens, das durch den Sachvortrag der Beteiligten sowie durch die Ermittlungen des Gerichts bestimmt wird; dieses muß von dem Tatbestand ausgehen, der der Aktenlage und den Beweisergebnissen entspricht. Nach dem dem LSG im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden, der Aktenlage und den Beweisergebnissen entsprechenden Tatbestand betrug die MdE des Klägers nach dem Bescheid vom 15. Januar 1954 und dem Urteil des SG wegen "Neigung zu Durchfällen nach Ruhr" 15 v.H. Dabei war der vom Kläger bereits bei der Antragstellung im Juli 1948 geltend gemachte Leberschaden weder in dem Bescheid vom 15. Januar 1954 noch in den diesem vorausgegangenen Bescheiden vom 23. Mai 1950 und 7. Februar 1951 erwähnt; darüber hinaus hatten die bis zum Abschluß des sozialgerichtlichen Verfahrens zu Worte gekommenen medizinischen Sachverständigen entweder eine Schädigung der Leber des Klägers verneint (Dr. R----- am 14. Dezember 1949, Dr. H----- am 7. Mai 1956) oder zur Frage eines etwaigen Leberschadens gar nicht Stellung genommen (Dr. G----- am 18. Februar 1949, Dr. B----- am 17. Dezember 1953, Dr. L----- am 11. Februar 1954, Dr. B----- am 22. März 1956). Demgemäß lag bis zum Abschluß des Verfahrens im ersten Rechtszuge auch keine ärztliche Schätzung des MdE-Grades für einen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Leberschaden vor. Im Hinblick auf die vom Kläger während der Kriegsgefangenschaft durchgemachten, zur Hinterlassung von Leberschädigungen geeigneten Erkrankungen, auf die immer wieder seit der Antragstellung vorgebrachten Beschwerden seitens der Leber und insbesondere auf die Feststellungen der Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen im Jahre 1959 und des Kreiskrankenhauses in Viechtach im Jahre 1960, die übereinstimmend einen Leberschaden bzw. einen leichten Leberparenchymschaden diagnostiziert hatten, hat nun das LSG zusätzlich zu der bereits als Schädigungsfolge anerkannten "Neigung zu Durchfällen nach Ruhr", MdE = 15 v.H., noch einen "leichten Leberparenchymschaden" im Sinne der Entstehung beim Kläger als Schädigungsfolge anerkannt. Diese zusätzliche Anerkennung ist vom Beklagten nicht angefochten und deshalb rechtskräftig geworden.

Wenn das LSG aber eine MdE wesentlicher Art durch diesen von ihm zusätzlich anerkannten "leichten Leberparenchymschaden" verneint hat, weil - trotz subjektiver Beschwerden seit der Antragstellung - ein Dauerzustand schwererer Art nicht vorliege und somit auch die Gewährung einer Dauerrente dafür nicht gerechtfertigt sei, so hat es seine richterliche Auffassung unter Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet. Denn bei seiner Überzeugungsbildung zur Frage der MdE für den "leichten Leberparenchymschaden" hätte es nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß ihm keinerlei Anhaltspunkte darüber zur Verfügung standen, ob und in welchem Umfang die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch den zusätzlich anerkannten "leichten Leberparenchymschaden" als Schädigungsleiden tatsächlich beeinträchtigt wird. Zwar handelt es sich bei der Frage, ob und in welchem Maße die durch Schädigungen bedingten Gesundheitsstörungen einschließlich ihrer physiologischen und funktionellen Folgen die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten mindern - die reine "Gradfrage" -, um eine Tatfrage, bei deren Beantwortung

- 9 -



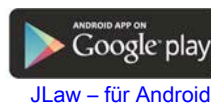
- 9 -

das Gericht nicht schlechthin an Schätzungen der Sachverständigen gebunden ist (BSG im SozR SGG § 128 Bl. Da 9 Nr. 25); es muß aber in jedem Falle vom ärztlichen Befund ausgehen und in den ihm vorliegenden Gutachten zumindest einen Anhalt für die Bewertung der MdE haben. Letzteres war jedoch vorliegend nicht der Fall. Denn ebenso wie die bereits genannten, im Laufe des Verfahrens gehörten Ärzte hatte das Kreiskrankenhaus in Viechtach eine MdE für einen von ihm diagnostizierten Leberschaden nicht angegeben, während die Heil- und Pflegeanstalt Mainkofen für alle beim Kläger bestehenden Leiden, also sowohl für Schädigungs- als auch für Nichtschädigungsleiden einschließlich des "leichten Leberparenchymschadens", eine Gesamt-MdE von 40 v.H. angenommen hatte. Damit aber fehlte dem Berufungsgericht jeglicher Anhalt dafür, daß, wie es meint, die MdE des Klägers durch den "leichten Leberparenchymschaden" überhaupt nicht beeinträchtigt wird, oder ob doch eine - wenn vielleicht auch nur geringfügige - Beeinträchtigung vorliegt. Im übrigen darf auch nicht, wie der Kläger zutreffend ausführt, übersehen werden, daß im Zeitpunkt der Urteilsfällung durch das LSG wegen der "Neigung zu Durchfällen nach Ruhr" bereits eine MdE um 15 v.H. verbindlich festgesetzt worden war, so daß selbst eine MdE-Feststellung geringeren Grades wegen des "leichten Leberparenchymschadens" den Kläger bei der dann zu bildenden Gesamt-MdE gegebenenfalls in den Genuß einer Rente hätte bringen können. Da hiernach keine Anhaltspunkte durch ausreichende ärztliche Feststellungen dafür gegeben sind, ob eine und bejahendenfalls welche MdE durch den "leichten Leberparenchymschaden" bedingt ist, fehlte es dem LSG jedenfalls selbst an der hierfür notwendigen hinreichenden eigenen Sachkunde. Wenn es trotzdem seine eigene Auffassung an die Stelle nur ärztlich zu treffender Feststellungen gesetzt hat, so hat es sein Recht, die Beweise frei zu würdigen, überschritten und seine richterliche Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet. Damit hat es § 128 Abs. 1

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

SGG verletzt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage hat das Berufungsgericht, wie vom Kläger gerügt, auch die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt. Denn wenn das LSG wie ausgeführt nicht berechtigt gewesen ist, mangels eigener Sachkunde seine Auffassung an die Stelle nur ärztlich zu treffender, hier fehlender Feststellungen zu setzen, dann hätte es zur Entscheidung über die Frage der MdE wegen des "leichten Leberparenchymschadens" vorher noch einen ärztlichen Sachverständigen hören müssen, der zu befragen gewesen wäre, ob der als Schädigungsleiden anerkannte Leberschaden die Erwerbsfähigkeit des Klägers überhaupt beeinträchtigt, bejahendenfalls in welcher Höhe eine MdE für das Leiden angenommen werden muß. Erst nach Beantwortung dieser Fragen durch den Sachverständigen hätte auch über die weitere Frage entschieden werden können, wie hoch die Gesamt-MdE des Klägers wegen der "Neigung zu Durchfällen nach Ruhr" und wegen des "leichten Leberparenchymschadens" zu bewerten ist.

Wegen der gerügten - und auch vorliegenden - Verfahrensverstöße ist deshalb die Revision des Klägers statthaft. Sie ist auch begründet, denn es ist möglich, daß die Entscheidung des LSG für den Kläger günstiger ausgefallen wäre, wenn dieses seine richterliche Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet und seine Sachaufklärungspflicht nicht verletzt hätte. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben.

Im Hinblick darauf, daß die vom LSG getroffenen Feststellungen für eine eigene Entscheidung durch den erkennenden Senat nicht ausreichen, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 11 -



Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)